

die antisowjetische Organisation als Vereinigung, die sich mit dem Ziel der Begehung von Staatsverbrechen zusammengeschlossen hat.

Die im voraus nicht zugesagte Begünstigung und die Nichtanzeige von Verbrechen werden als selbständige Straftaten geahndet (Art. 88<sup>1</sup>, 88<sup>2</sup>, 189, 190 des Strafgesetzbuches der RSFSR). Die Begehung einer gemeinsamen Straftat bedeutet nicht, daß die Handlungen jedes der Teilnehmer nach ein und demselben Absatz des Artikels des Strafgesetzbuches oder des Artikels im ganzen zu qualifizieren sind. Die Qualifizierung kann infolge des Unterschieds der subjektiven Merkmale der Handlung der Teilnehmer (z. B. verschiedene Motive) oder ihres Alters (bis zu 16 Jahren oder über 16 Jahre) völlig abweichend sein. Gleiches gilt, wenn der Täter entgegen der Absprache mit den Teilnehmern eine schwerere Straftat begeht als gemeinsam geplant worden war (Täterexzeß) oder beim freiwilligen Rücktritt eines der Teilnehmer.

## **9.4. Die Strafe**

### *9.4.1. Begriff und Ziele der Strafe*

Artikel 20 der Grundlagen definiert den Inhalt und die Ziele der Strafe folgendermaßen: „Die Strafe ist nicht nur Bestrafung (kara) für die begangene Straftat, sondern bezweckt auch die Besserung und Umerziehung des Verurteilten im Geiste einer ehrlichen Einstellung zur Arbeit, der strikten Einhaltung der Gesetze, der Achtung der Regeln des sozialistischen Zusammenlebens sowie die Verhütung der Begehung neuer Straftaten sowohl durch den Verurteilten als auch durch andere Personen. Die Strafe verfolgt nicht das Ziel, physische Leiden zuzufügen oder die Würde des Menschen zu verletzen.“

Die Strafe ist nach dem sowjetischen Strafrecht eine Maßnahme des staatlichen Zwangs. Sie wird im Urteil des Gerichts für die Begehung einer Straftat ausgesprochen mit dem Ziel, den kriminellen Rückfall des Verurteilten zu verhüten und andere ungefestigte Bürger von der Begehung einer Straftat abzuhalten. Der repressive Inhalt der Strafe kommt in der Einschränkung bestimmter Rechte, Freiheiten und Interessen (z. B. hinsichtlich des Vermögens, der Ehe, der Arbeit usw.) des Verurteilten zum Ausdruck. Der höhere Grad an Repression unterscheidet die Strafe von anderen Maßnahmen des staatlich-rechtlichen Zwangs. Die mit der Strafe verbundenen Einschränkungen der Rechte, vor allem die aus ihr resultierende Vorbestraftheit, macht die strafrechtlichen Sanktionen bedeutend schwerwiegender als andere Maßnahmen der Einwirkung auf den Bürger. Schon die Tatsache, daß die Strafe im Urteil im Namen des Staates festgesetzt wird, ist für den Täter ein ernster moralisch-politischer Tadel.

Grundlage der Strafe ist immer die von einer Person begangene Straftat und nicht irgendwelche anderen Rechtsverletzungen oder Verstöße. Die Strafe wird ausschließlich von einem Volksgericht und durch Urteil ausgesprochen. Die Ziele